

Hilfsfonds der Spitex Rafz Fondsreglement

§1 Zweck

Der Spitex Verein Rafz beschafft seine finanziellen Mittel unter anderem aus Spenden und Legaten (§14 lit. g der Statuten). Zur Verwaltung dieser Mittel führt der Verein einen Hilfsfonds. Dieses Reglement bestimmt, wie die Spenden und Legate zu verwenden und wie dieser Fonds zu verwalten ist.

§2 Finanzierung und Äufnung

Der Hilfsfonds der Spitex Rafz wird durch nicht zweckgebundene und zweckgebundene Spenden sowie Legate geäufnet. Mitgliederbeiträge fliessen nicht in den Hilfsfonds. Diese werden der Betriebsrechnung zugewiesen.

§3 Verwendung der Spenden und Legate

Spenden und Legate werden grundsätzlich wie folgt verwendet:

1. Nicht zweckgebundene Spenden und Legate können eingesetzt werden zur:

- a) Beiträge an ausserordentliche und unvorhergesehene Weiterbildungen von Mitarbeitenden, Freiwilligen und Vorstandsmitglieder, die der fachlichen Weiterentwicklung und der strategischen Ausrichtung der Spitex Rafz dienen.
- b) Unterstützung bedürftiger Kundinnen und Kunden der Spitex Rafz bei der Finanzierung von Spitex-Dienstleistungen nach eingehender Abklärung mit dem Sozialdienst der Gemeinde.
- c) Finanzierung von Projekten, die der fachlichen Weiterentwicklung, der strategischen Ausrichtung oder der Imagepflege der Spitex Rafz dienen.

2. Zweckgebundene Spenden und Legate

Zweckgebundene Spenden und Legate werden im Sinne der Anordnung des Spenders/der Spenderin verwendet. Bei Einzelbeträgen über CHF 5'000 wird diese gesondert in der Rechnung geführt.

3. Ausgabenkompetenz

Auf schriftlichen Antrag der Betriebsleitung entscheidet der Vorstand abschliessend über die Ausrichtung von finanziellen Mitteln und die Höhe des Betrages. Bei wiederkehrenden Ausgaben gilt der erwartete Gesamtbetrag. Vorstandsentscheide werden im Sitzungsprotokoll unter Wahrung des Datenschutzes festgehalten.

§4 Verwaltung / Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Spitex Rafz.

Das Fondskapital ist in der Jahresrechnung gesondert als langfristiges Fremdkapital auszuweisen. Über die Verwendung des Fonds ist gegenüber den Mitgliedern Bericht zu erstatten.

§5 Haftung

Das gesamte Vermögen des Hilfsfonds haftet für alle Verbindlichkeiten des Vereins.

§6 Auflösung

Die Auflösung des Hilfsfonds kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei der Vereinsauflösung gilt §18 der Vereinsstatuten auch für das Fondsvermögen.

§7 Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das Reglement wurde durch den Vorstand am 12. Juni 2020 erlassen und gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2020.